

Bericht und Antrag **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekosten- und Bundesumzugskostengesetzes — Drucksache 7/283 —

A. Problem

Vereinheitlichung des Reisekosten- und des Umzugskostenrechts in Bund und Ländern und Anpassung der Rechtsgebiete an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse (siehe auch Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. März 1971 zur Drucksache VI/1885).

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine Anhebung der pauschalierten Entschädigungsbeträge an die veränderten Preisverhältnisse und eine Erweiterung der Entschädigungstatbestände vor. Darüber hinaus sind beide Rechtsgebiete verwaltungsökonomischer gestaltet worden. Es soll künftig nur noch drei Reisekostenstufen mit einem einheitlichen Tage- und Übernachtungsgeld von 23 DM, 28 DM und 34 DM geben. Das Tagegeld bei eintägigen Dienstreisen soll dagegen 20 DM, 25 DM oder 30 DM betragen.

C. Alternativen

entfallen

D. Kosten

Die durch den Entwurf entstehenden jährlichen Mehraufwendungen betragen etwa

beim Bund (ohne Bahn und Post)	= 57,3 Millionen DM,
bei der Deutschen Bundesbahn	= 37,2 Millionen DM,
bei der Deutschen Bundespost	= 35,3 Millionen DM.

A. Bericht der Abgeordneten Berger, Groß und Wittmann (Straubing)

Der Gesetzentwurf, der inhaltlich mit dem von der Bundesregierung im 6. Deutschen Bundestag eingebrachten, aber wegen der Auflösung des Bundestages nicht mehr beratenen Entwurf — Drucksache VI/3420 — übereinstimmt, wurde in der 21. Sitzung am 16. März 1973 an den Innenausschuß überwiesen. Der Ausschuß hat den Entwurf in seiner Sitzung am 19. September 1973 abschließend beraten. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert erstatten.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung des Reisekosten- und des Umzugskostenrechtes in Bund und Ländern sowie eine Anpassung dieser Rechtsgebiete an die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse erreicht werden. Er sieht daher eine Anhebung der pauschalieren Entschädigungsbeträge und eine Erweiterung der Entschädigungstatbestände vor. Darüber hinaus sind beide Rechtsgebiete verwaltungsökonomischer gestaltet worden. Im Ausschuß herrschte Übereinstimmung darüber, daß die auf der Basis vom Frühjahr 1972 errechneten neuen Reisekostensätze der seitherigen Preisentwicklung angepaßt werden mußten. Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird auf die Drucksache 7/283, Seite 10 f. verwiesen. Abgesehen von redaktionellen Änderungen und mit den Ländern abgestimmten Ergänzungen des Gesetzentwurfs hat der Ausschuß in folgenden Punkten Änderungen gegenüber der Regierungsvorlage beschlossen:

1. Wegstreckenentschädigung (Artikel 1 Nr. 6)

Der Bundesrat hatte in seiner Stellungnahme verlangt, die Wegstreckenentschädigung für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm auf 0,25 DM/km festzusetzen. Mit Rücksicht auf die Preisentwicklung und die Tatsache, daß einige Länder eine entsprechende Festsetzung bereits herbeigeführt haben, hat der Ausschuß sich dem Vorschlag des Bundesrates angeschlossen.

2. Zahl der Reisekostenstufen (Artikel 1 Nr. 8)

Der Ausschuß hielt eine über den Regierungsentwurf hinausgehende Verringerung der Zahl der

Reisekostenstufen für geboten und hat sich mit seinem Vorschlag hierzu für die Regelung entschieden, die bereits im Land Nordrhein-Westfalen gilt.

3. Tage- und Übernachtungsgeld

(Artikel 1 Nr. 9 und 10)

Die Verringerung der Reisekostenstufen macht auch eine Neubemessung der Tage- und Übernachtungsgeldbeträge notwendig. Der Ausschuß hat sich dafür ausgesprochen, sie bei der Reisekostenstufe A auf 23 DM, B auf 28 DM und C auf 34 DM festzusetzen. Ein Antrag der Fraktion der CDU/CSU im Ausschuß, abweichend vom Regierungsentwurf ein einheitliches Tagegeld für ein- und mehrtägige Dienstreisen vorzusehen, wurde von den Mitgliedern der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Sie folgten damit der von der Bundesregierung vorgetragenen Argumentation, daß bei eintägigen Dienstreisen in aller Regel wenigstens eine Mahlzeit zu Hause eingenommen werde. Darüber hinaus hätte der einheitliche Tagegeldsatz auch erhebliche Mehrkosten für Bund und Länder zur Folge gehabt, die die Gesamtregelung nach Auffassung der Ausschußmehrheit in Frage gestellt hätten.

4. Dienstreisen von Personalratsmitgliedern

(Artikel 5)

Übereinstimmend hat sich der Ausschuß dafür ausgesprochen, die in § 52 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes vorgesehene Entschädigung für Reisen von Personalratsmitgliedern wie Beamten der Besoldungsgruppe A 15 zu gewähren.

5. Inkrafttreten (Artikel 8)

Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens bestanden im Ausschuß unterschiedliche Auffassungen. Jedoch einigte er sich darauf, das Gesetz zum 1. November 1973 in Kraft treten zu lassen. Hierbei ging er davon aus, daß es möglich sein werde, das Gesetzgebungsverfahren bis dahin abzuschließen.

Bonn, den 20. September 1973

Berger **Groß** **Wittmann (Straubing)**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/283 — in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 20. September 1973

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)
Vorsitzender

Berger **Groß**
Berichterstatter

Wittmann (Straubing)

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes
zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und
des Bundesumzugskostengesetzes
— Drucksache 7/283 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses
(4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesreisekostengesetzes und des Bundesumzugskostengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Änderung des Bundesreisekostengesetzes

Das Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133), geändert durch die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1414), wird wie folgt geändert:

Das Bundesreisekostengesetz vom 20. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 133), geändert durch die Verordnung zur Änderung reisekostenrechtlicher Vorschriften vom 23. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1414), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Beschäftigungsvergütung“ durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Dienstreisende hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlaßten Mehraufwendungen.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß die Dienstreise oder der Dienstag nicht ausgeführt wird.“
4. In § 4 wird die Nummer 6 gestrichen. Die Nummern 7 bis 11 werden die Nummern 6 bis 10.

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet, und zwar beim Benutzen von

	Land- oder Wasserfahrzeugen	Luftfahrzeugen	Schlafwagen
--	-----------------------------	----------------	-------------

den Angehörigen der Besoldungsgruppen

bis zu den Kosten der

A 1 bis A 7	zweiten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Touristenklasse
A 8 bis A 16 und B 1	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Spezial- oder Doppelbettklasse
B 2 bis B 11	ersten Klasse	Touristen- oder Economyklasse	Einbettklasse

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „A 8 bis A 14“ durch die Worte „A 8 bis A 16“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 14 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 18 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 20 Pfennig.“

b) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dadurch darf jedoch der Gesamtbetrag der Reisekostenvergütungen des Kraftfahrzeughalters und der Mitgenommenen nicht höher werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) § 8 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. Ehrenbeamte erhalten Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

1. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum bis 50 ccm 10 Pfennig,
2. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 50 bis 350 ccm 14 Pfennig,
3. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 350 bis 600 ccm 18 Pfennig,
4. Kraftfahrzeugen mit einem Hubraum von mehr als 600 ccm 25 Pfennig.“

b) unverändert

Entwurf

c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „einschließlich ihrer Nachbarorte (§ 2 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.

d) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:
 „(7) Der Bundesminister des Innern kann bestimmen, daß abweichend von den Absätzen 1 bis 5 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nicht gewährt wird, soweit bundeseigene Beförderungsmittel benutzt werden können und dienstliche oder in besonderen Ausnahmefällen zwingende persönliche Gründe nicht entgegenstehen.“

7. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich nach der Abreise und Ankunft an der Wohnung. Wird die Dienstreise an der Dienststelle angetreten oder beendet, so tritt diese an die Stelle der Wohnung.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bemessung des Tage- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

<u>Angehörige der Besoldungsgruppen</u>	<u>Reisekostenstufe</u>
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1	B
A 16, B 2 bis B 8	C
B 9 bis B 11	D.

Für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe C.“

b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) unverändert

d) unverändert

7. unverändert

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bemessung des Tages- und Übernachtungsgeldes (§§ 9, 10) werden die Dienstreisenden folgenden Reisekostenstufen zugeteilt:

<u>Angehörige der Besoldungsgruppen</u>	<u>Reisekostenstufe</u>
A 1 bis A 10	A
A 11 bis A 15, B 1	B
A 16, B 2 bis B 11	C.

Für Beamte der Besoldungsgruppen A 14 und A 15, die Leiter von Auslandsvertretungen des Auswärtigen Amtes mit Ausnahme der konsularischen Vertretungen sind, gilt abweichend von Satz 1 die Reisekostenstufe C.“

b) unverändert

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Tagegeld beträgt für eine Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, in

Entwurf

Reisekostenstufe A	18 DM
Reisekostenstufe B	23 DM
Reisekostenstufe C	26 DM
Reisekostenstufe D	30 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	20 DM
Reisekostenstufe B	25 DM
Reisekostenstufe C	29 DM
Reisekostenstufe D	33 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3."

- b) Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
 c) Folgende neue Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Sind die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis höher als der zustehende Gesamtbetrag des Tagegeldes (§§ 9, 12), so bewilligt die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte unmittelbar nachgeordnete Behörde einen Zuschuß in Höhe des Mehrbetrages.

(6) Als häusliche Ersparnis sind für die Kalendertage, für die ein volles Tagegeld (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) gewährt wird,

1. bei Dienstreisenden mit Hausstand (§ 7 Abs. 3 des Bundesumzugskostengesetzes) zwanzig vom Hundert,
2. bei anderen Dienstreisenden vierzig vom Hundert

des vollen Tagegeldes (Absatz 2 Satz 1) zu berücksichtigen. Auf die Auslagen für eine Einzelmahlzeit an einem Kalendertag, für den Teiltagegeld (Absatz 3) gewährt wird, ist ein Drittel des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages anzurechnen. Bei Dienstreisenden mit Dienstort im Ausland ist die häusliche Ersparnis von dem Auslandstagegeld für den Auslandsdienstort zu berechnen."

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vor“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
 b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Reisekostenstufe A	20 DM
Reisekostenstufe B	25 DM
Reisekostenstufe C	30 DM.

Bei einer Dienstreisedauer bis zu 12 Stunden gilt Absatz 3.

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag in

Reisekostenstufe A	23 DM
Reisekostenstufe B	28 DM
Reisekostenstufe C	34 DM.

Für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise gilt Absatz 3."

- b) un verändert
 c) un verändert

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) un verändert
 b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „(2) Das Übernachtungsgeld für eine Nacht beträgt in

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Reisekostenstufe A 20 DM	Reisekostenstufe A 23 DM
Reisekostenstufe B 25 DM	Reisekostenstufe B 28 DM
Reisekostenstufe C 29 DM	Reisekostenstufe C 34 DM.
Reisekostenstufe D 33 DM.	
(3) Sind die nachgewiesenen Übernachtungskosten höher als der zustehende Gesamtbetrag des Übernachtungsgeldes nach Absatz 2, so wird der Mehrbetrag bis zu fünfzig vom Hundert des Gesamtbetrages des Übernachtungsgeldes erstattet. Darüber hinausgehende Mehrkosten werden erstattet, soweit sie unvermeidbar sind. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um fünfzehn vom Hundert des Tagegeldes (§ 9 Abs. 2) zu kürzen."	(3) unverändert
	11.0 § 11 wird wie folgt geändert:
	§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.“
11. § 11 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mit Zustimmung des Bundesministers des Innern darf in Einzelfällen die Frist von insgesamt 42 Tagen verlängert werden.“	11. unverändert
12. In § 12 Abs. 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 9 Abs. 3)“.	12. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „aus anderen als persönlichen Gründen“ durch die Worte „seines Amtes wegen“ ersetzt.
	b) In Absatz 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 9 Abs. 3)“.
	c) Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Dienstreisende seines Amtes wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.“
13. § 13 wird gestrichen.	13. unverändert
14. In § 14 wird die Zahl „13“ durch die Zahl „12“ ersetzt.	14. unverändert
15. § 16 wird wie folgt geändert:	15. unverändert
a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung: „Das Tagegeld wird für die Zeit bis zum Ablauf des Ankunftstages gewährt, wenn der Dienstreisende vom nächsten Tage an	

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Trennungsreise- oder Trennungstagegeld erhält; daneben wird Übernachtungsgeld gewährt. Bei Dienstreisen aus Anlaß der Versetzung, Abordnung oder Aufhebung einer Abordnung wird das Tagegeld vom Beginn des Abfahrtstages an gewährt, wenn für den vorhergehenden Tag Trennungsreise- oder Trennungstagegeld gewährt wird."

- b) Absatz 4 erhält folgenden Satz 3:
 „Für volle Kalendertage des Aufenthalts; am Wohnort wird kein Tagegeld und keine Vergütung nach § 11 Abs. 1 gewährt.“
- c) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Worte „Reisekostenstufe C“ durch die Worte „Reisekostenstufe B“ und in Satz 2 die Worte „A 8 bis A 14“ durch die Worte „A 8 bis A 16“ ersetzt.

16. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Aufwandsvergütung

(1) Dienstreisende, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen (z. B. bei Dienstreisen innerhalb eines Amts- oder Dienstbezirks, bei bestimmten Dienstzweigen oder Dienstgeschäften oder häufigen Dienstreisen nach demselben Ort oder in denselben Bezirk), erhalten nach näherer Bestimmung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten unmittelbar nachgeordneten Behörde anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nr. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

(2) Der Bundesminister des Innern kann die Höhe der Aufwandsvergütung bestimmen oder Richtlinien für deren Gewährung erlassen, wenn dies im Interesse einer einheitlichen Abfindung liegt."

17. In § 18 werden die Worte „§ 4 Nr. 1 bis 9“ durch die Worte „§ 4 Nr. 1 bis 8“ ersetzt.

18. In der Überschrift des Abschnitts III wird das Wort „Beschäftigungsgeld“ durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.

19. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 „Trennungsgeld“.

16. unverändert

17. In § 18 werden die Worte „§ 4 Nr. 1 bis 9“ durch die Worte „§ 4 Nr. 1 bis 8“ ersetzt **und das Wort „laufende“ gestrichen.**

18. unverändert

19. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Trennungsgeld

(1) Beamte und Richter, die an einen Ort außerhalb des Dienst- und Wohnortes ohne Zu-

Entwurf

- b) In Satz 1 werden die Worte „eine Beschäftigungsvergütung“ durch die Worte „ein Trennungsgeld“ ersetzt.

20. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Fahrkosten“ durch die Worte „Fahr- und Nebenkosten“ ersetzt.
21. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „§ 9 Abs. 1“ durch die Worte „§ 9 Abs. 1 und 2“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Gesetzes wird das Wort „Trennungsschädigung“ durch die Worte „das Trennungsgeld“ ersetzt.
2. Die Inhaltsübersicht zu Abschnitt II wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Mietenschädigung . . . 6“ werden die Worte „Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren . . . 6 a“ eingefügt.
 - b) Die Worte „aus zwingenden persönlichen Gründen“ werden durch die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.
 - c) Das Wort „Trennungsschädigung“ wird durch das Wort „Trennungsgeld“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „Adoptiveltern, Pflegeeltern und uneheliche Kinder“ durch die Worte „Adoptiveltern und Pflegeeltern“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sage der Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Rechtsverordnungen, die für Abordnungen im Inland der Bundesminister des Innern, für Abordnungen zwischen dem Inland und dem Ausland und im Ausland die Bundesregierung erläßt. Dasselbe gilt für die Kommandierung eines Soldaten und die vorübergehende dienstliche Tätigkeit bei einer anderen Stelle als einer Dienststelle.

(2) Werden Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Dienst- und Wohnort zugewiesen, so können ihnen die dadurch entstehenden notwendigen Mehrauslagen ganz oder teilweise erstattet werden.“

20. unverändert
21. unverändert

Artikel 2

Änderung des Bundesumzugskostengesetzes

Das Bundesumzugskostengesetz vom 8. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 253), geändert durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 339), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Nr. 3 wird gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Nummern 4 und 5 durch die Nummern 3 und 4 ersetzt.
- c) Absatz 3 Nr. 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
 - „5. a) aus Anlaß eines Wohnungswechsels, *der* wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder *notwendig wird. Ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis ist beizubringen,*
 - b) aus Anlaß einer Versetzung, die deshalb erfolgt, weil ein mit dem Beamten in häuslicher Gemeinschaft lebendes kinderzuschlagsberechtigtes Kind eine über das Ausbildungsziel der Volksschule hinausführende allgemeinbildende Schule besuchen soll und eine Schule der vom Beamten gewünschten Art vom bisherigen Wohnort nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten zu erreichen wäre,
 - c) aus Anlaß eines Wohnungswechsels, der notwendig ist, weil die Wohnung wegen der Zunahme der Zahl der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder unzureichend geworden ist. Unzureichend ist eine Wohnung, wenn die Zimmerzahl der bisherigen Wohnung um mindestens zwei hinter der zustehenden Zimmerzahl zurückbleibt. Dabei darf für jede vor und nach dem Umzug zur häuslichen Gemeinschaft des Beamten gehörende Person (§ 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3) nur ein Zimmer zugebilligt werden,
 - d) aus Anlaß der Einstellung in den Bundesdienst, wenn eine Dienst-, Werkdienst- oder Werkwohnung des früheren Dienstherrn oder Arbeitgebers oder eine in deren Besetzungsrecht

3.1) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieses Gesetzes setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

vor a) Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Nummern 2 und 3 gelten nicht in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 und bei anderen nicht dienstlich veranlaßten Umzügen.“

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) Absatz 3 Nr. 6 wird Nummer 5 und erhält folgende Fassung:
 - „5. a) aus Anlaß **einer Versetzung oder** eines Wohnungswechsels wegen des Gesundheitszustandes des Beamten, des mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehegatten oder der mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden kinderzuschlagsberechtigten Kinder. **Die Notwendigkeit des Umzugs muß** amts- oder vertrauensärztlich **bescheinigt sein,**
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

stehende Mietwohnung geräumt werden muß.

Den in § 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Personen darf die Umzugskostenvergütung nur einmal für einen Umzug innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden der in § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Person aus dem Dienst an oder von dem inländischen Ort zugesagt werden, an dem diese beim Ausscheiden aus dem Dienst gewohnt hat. Den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 6) darf die Umzugskostenvergütung nur zugesagt werden, wenn sie auf Grund des Todes der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Personen laufende Versorgungsbezüge erhalten.“

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 5 muß die Umzugskostenvergütung vor dem Umzug zugesagt sein.“

- e) In Absatz 6 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„in den Fällen des § 14 Satz 1 mit Ablauf des Tages, an dem dem Berechtigten bekannt wird, daß der Umzug nicht durchgeführt werden soll.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Nummer 3 a wird eingefügt:
„3 a. Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren (§ 6 a),“.
- b) In Nummer 8 werden die Worte „aus zwingenden persönlichen Gründen“ durch die Worte „nach § 2 Abs. 3 Nr. 5“ ersetzt.

- d) unverändert

- e0) Absatz 6 wird Absatz 7, und folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Zum inländischen Dienstort gehört auch sein inländisches Einzugsgebiet. Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, in dem sich Wohnungen befinden, die auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als zwanzig Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt liegen.“

- e) unverändert

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert

- c) Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die aufgrund einer Zusage nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 gewährte Umzugskostenvergütung ist zurückzuzahlen, wenn das Dienstverhältnis des Beamten vor Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Umzugs aus einem von ihm zu vertretenden Grunde endet. Die Bundesminister des Innern kann hiervon Ausnahmen zulassen, wenn der Beamte unmittelbar in ein Dienst-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

verhältnis zu einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in der Bundesrepublik Deutschland übertritt.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

6. unverändert

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Liegt die neue Wohnung im Ausland, so werden in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Absatz 3 Nr. 3 und 4 die Beförderungsauslagen bis zum inländischen Grenzort erstattet.“

b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„Andere Personen im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, die ledigen ehelichen, nichtehelichen, für ehelich erklärten, an Kindes Statt angenommenen Kinder und Stiefkinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 2 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegeeltern, wenn der Umziehende diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe der Umziehende aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.“

7. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

7. unverändert

„§ 6 a

Erstattung der Wohnungsvermittlungsgebühren

Die notwendigen ortsüblichen Wohnungsvermittlungsgebühren zur Erlangung einer angemessenen Wohnung werden erstattet.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

a) unverändert

„War in der bisherigen Wohnung am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes ein Hausstand vorhanden und ist ein solcher in der neuen Wohnung wieder eingerichtet worden, so werden die angemessenen Auslagen für einen Kochherd und die notwendige Zahl von Öfen und anderen Heizgeräten zu drei Vierteln erstattet, soweit die Gegenstände für eine angemessene Wohnungsgröße erforderlich sind und

1. in der bisherigen Wohnung vom Hauseigentümer oder Vermieter gestellt waren oder
2. wegen der in der neuen Wohnung vorgefundenen anderen Verhältnisse nicht

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

benutzt und darauf auch nicht umgestellt werden können.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die bisherige oder die neue Wohnung sich im eigenen Hause befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Hause befinden oder Eigentumswohnungen sind.“

9. In § 8 werden die Worte „sechshundert Deutsche Mark“ durch die Worte „siebenhundertfünfzig Deutsche Mark“ und die Worte „dreihundert Deutsche Mark“ durch die Worte „dreihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beamte, Ruhestandsbeamte, frühere Beamte und ihre Hinterbliebenen, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes einen Hausstand (§ 7 Abs. 3) hatten und einen solchen nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen in folgender Höhe:

Tarifklasse	Ledige	Verheiratete
I a	450 DM	800 DM
I b	400 DM	700 DM
I c	350 DM	600 DM
II	300 DM	500 DM.

Maßgebend sind der Familienstand und die Tarifklasse am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes.

(2) Die Sätze nach Absatz 1 erhöhen sich für die in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannten Personen um einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft leben.“

- b) In Absatz 4 werden die Worte „Adoptiveltern, Pflegeeltern oder unehelichen Kindern“ durch die Worte „Adoptiveltern oder Pflegeeltern“ ersetzt.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt auch, wenn in der bisherigen Wohnung eine zentrale Heizungsanlage vorhanden war. Er gilt ferner, wenn die bisherige oder die neue Wohnung sich im eigenen Hause befindet oder eine Eigentumswohnung ist oder wenn beide Wohnungen sich im eigenen Hause befinden oder Eigentumswohnungen sind. **Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 sind nicht erfüllt, wenn die Gegenstände im eigenen Haus oder in einer Eigentumswohnung nur deshalb nicht wiederverwendet werden, weil dort andere vorhanden sind oder angeschlossen werden.**“

9. unverändert

10. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) Die **Pauschvergütung** nach Absatz 1 erhöht sich für jede in § 4 Abs. 3 Sätze 2 und 3 genannte Person um einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark, wenn sie auch nach dem Umzug mit dem Umziehenden in häuslicher Gemeinschaft lebt.

- b) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
c) Absatz 5 wird gestrichen.	c) unverändert
d) In Absatz 6, der Absatz 5 wird, erhält Satz 3 folgende Fassung: „Bei einem Umzug am Wohnort finden die Sätze 1 und 2 entsprechend Anwendung.“	d) unverändert
e) Absatz 7 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung: „(6) Ist innerhalb von fünf Jahren ein Umzug im Sinne des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 Nr. 1 bis 4 vorausgegangen, so wird ein Zuschlag in Höhe von vierzig vom Hundert der Pauschvergütung nach Absätzen 1 und 2 gewährt, wenn auch beim vorausgegangenen Umzug in der bisherigen und neuen Wohnung ein Hausstand (§ 7 Abs. 3) vorhanden war.“	e) unverändert
f) Absatz 8 wird Absatz 7.	f) unverändert
11. § 10 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) Satz 1 erhält folgende Fassung: „An Stelle der Pauschvergütung nach § 9 Abs. 1 und 2 werden auf Antrag die nachgewiesenen sonstigen Umzugsauslagen in angemessenem Umfange erstattet.“	
b) In Satz 2 werden die Worte „§ 9 Abs. 6“ durch die Worte „§ 9 Abs. 5“ ersetzt.	
c) In Satz 4 werden die Worte „§ 9 Abs. 7“ durch die Worte „§ 9 Abs. 6“ ersetzt.	
12. § 11 erhält folgende Fassung: „§ 11 Erstattung der Auslagen für Umzüge nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Bei einem Umzug aus Anlaß einer Versetzung an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort werden in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b die Beförderungsauslagen (§ 4) und die Reisekosten (§ 5) erstattet. Das gleiche gilt für einen Umzug in den Fällen des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a, c und d mit der Maßgabe, daß höchstens die Auslagen erstattet werden, die bei einem Umzug über eine Entfernung von fünfundzwanzig Kilometer entstanden wären.“	12. unverändert
13. § 12 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Bis zum Umzug in die endgültige Wohnung darf eine Wohnung nur einmal als vorläufige Wohnung anerkannt werden.“	13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Umziehende“ durch das Wort „Berechtigte“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird gestrichen.

14. unverändert

15. Die Überschrift des 2. Titels erhält folgende Fassung:

„Trennungsgeld“.

15. unverändert

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Beamter erhält

1. bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen oder *im Falle des § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstabe b* an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. bei Abordnung mit Zusage der Umzugskostenvergütung,
3. bei Aufhebung einer Abordnung, wenn der Beamte mit Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen war, oder
4. bei Räumung einer Dienstwohnung aus dienstlichen Gründen

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung oder für das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld nach Maßgabe einer Rechtsverordnung, die der Bundesminister des Innern erläßt. Der Bundesminister des Innern bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe ein Trennungsgeld aus Anlaß der Einstellung an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort gewährt werden kann.“

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 **und 2** erhalten folgende Fassung:

„(1) Ein Beamter erhält

1. bei Versetzungen aus dienstlichen Gründen oder **bei Versetzungen nach § 2 Abs. 3 Nr. 5 Buchstaben a und b** an einen anderen Ort als den bisherigen Dienst- oder Wohnort,
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

für die ihm durch die getrennte Haushaltsführung, das Beibehalten der Wohnung am bisherigen Wohnort **oder das Unterstellen des größeren Teiles der Wohnungseinrichtung des Hausstandes (§ 7 Abs. 3)** entstandenen notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Trennungsgeld. **Ist dem Beamten die Umzugskostenvergütung zugesagt worden (§ 2), so darf Trennungsgeld nur gewährt werden, wenn der Beamte umzugswillig ist und wegen Wohnungsmangels am Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes nicht umziehen kann. Diese Voraussetzungen müssen seit dem Tage erfüllt sein, an dem die Umzugskostenvergütung zugesagt worden oder, falls für den Beamten günstiger, die dienstliche Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 wirksam geworden oder die Dienstwohnung geräumt worden ist. Ist der umzugswillige Beamte im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels aus einem zwingenden persönlichen Grund vorübergehend an einem Umzug gehindert, so kann Trennungsgeld bis zu einem Jahr, bei Hinzukommen eines anderen zwingenden persönlichen Grundes einmalig bis zu einem weiteren Jahr, weitergewährt werden. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.**

(2) Bei Einstellungen an einem anderen Ort als dem bisherigen Wohnort bestimmt der Bundesminister des Innern, in welchen

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Fällen das Trennungsgeld ganz oder teilweise gewährt werden kann."

- b) In Absatz 2 werden das Wort „Trennungsschädigung“ durch das Wort „Trennungsgeld“ und die Worte „der Trennungsschädigung“ durch die Worte „des Trennungsgeldes“ ersetzt.

- b) **Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.** Das Wort „Trennungsschädigung“ wird durch das Wort „Trennungsgeld“ und die Worte „der Trennungsschädigung“ werden durch die Worte „des Trennungsgeldes“ ersetzt.

17. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

17. un verändert

- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der im Grenzverkehr tätigen Beamten, und zwar auch dann nicht, wenn sie im Anschluß an die Tätigkeit im Grenzverkehr in das Inland oder in den Fällen des § 2 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 3 bis 5 im Ausland umziehen.“

- b) In Nummer 2 werden die Worte „Nummern 4 bis 6“ durch die Worte „Nummern 3 bis 5“ ersetzt.

18. § 17 wird wie folgt geändert:

18. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

a) un verändert

„2. Erstattung notwendiger Auslagen für das Unterstellen zurückgelassenen Umzugsgutes,

3. Erstattung notwendiger Mietvertragsabschlußgebühren.“

- b) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

b) un verändert

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Abweichend von § 2 Abs. 6 Satz 1 beträgt die Ausschußfrist bei Auslandsumzügen zwei Jahre. In den Fällen des § 18 Nr. 9 beginnt sie mit dem Eintreffen des Ehegatten am Auslandsdienstort. Bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb der Frist geleistet werden. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlung berücksichtigt werden.“

„(5) Abweichend von § 2 Abs. **7** Satz 1 beträgt die Ausschußfrist bei Auslandsumzügen zwei Jahre. In den Fällen des § 18 Nr. 9 beginnt sie mit dem Eintreffen des Ehegatten am Auslandsdienstort. Bei laufenden Zahlungen muß die erste Zahlung innerhalb der Frist geleistet werden. Auf einen vor Fristablauf gestellten Antrag können in besonderen Fällen auch später geleistete Zahlung berücksichtigt werden.“

- d) In Absatz 7 werden die Worte „keine Trennungsschädigung“ durch die Worte „kein Trennungsgeld“ ersetzt.

d) In Absatz 7 werden die Worte „keine Trennungsschädigung“ durch die Worte „kein Trennungsgeld“ **und die Worte „§ 15 Abs. 2 durch die Worte „ § 15 Abs. 3“** ersetzt.

19. In § 18 Satz 1 werden die Worte „die Trennungsschädigung“ durch die Worte „das Trennungsgeld“ ersetzt.

19. un verändert

20. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

20. un verändert

„(2) Der Versetzung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1) stehen die Übertragung eines anderen Richteramts nach § 32 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes und

21. un verändert

Entwurf

die Wahrnehmung eines weiteren Richteramts nach § 27 Abs. 2 des Deutschen Richtergesetzes an einen anderen Ort als dem letzten Dienstort oder bisherigen Wohnort gleich.“

21. In § 24 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „der Trennungentschädigung“ durch die Worte „des Trennungsgeldes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das *Zweite Gesetz zur Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes vom 22. Dezember 1971* (Bundesgesetzbl. I S. 2080), wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481) wird wie folgt geändert:

§ 62 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 4 und 5“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Nr. 3 und 4“ ersetzt.
2. In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 5

Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

1. Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

21. unverändert

Artikel 3

Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes

Das Bundespolizeibeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 701), zuletzt geändert durch das **Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972** (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

§ 25 wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 4

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), **zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher, ersatzdienstrechtlicher und anderer Vorschriften vom 29. Juli 1972** (Bundesgesetzbl. I S. 1321), wird wie folgt geändert:

§ 62 wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Artikel 5

Änderung personalvertretungsrechtlicher Vorschriften

1. Das Personalvertretungsgesetz vom 5. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 477), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

Entwurf

In § 52 Abs. 2 werden die Worte „nach Stufe II“ durch die Worte „wie Beamten der Besoldungsgruppe A 13“ ersetzt.

2. Das Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 68) wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach Stufe II“ durch die Worte „wie Beamten der Besoldungsgruppe A 13“ ersetzt.

Artikel 6

Bekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesreisekostengesetz und das Bundesumzugskostengesetz in der sich aus den Artikeln 1 und 2 dieses Gesetzes ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am *1. Oktober 1972* in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist erstmals für die Nacht vom *30. September* zum *1. Oktober 1972* anzuwenden.

(3) Artikel 2 gilt auch für Umzüge, die vor dem *1. Oktober 1972* beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

In § 52 Abs. 2 werden die Worte „nach Stufe II“ durch die Worte „wie Beamten der Besoldungsgruppe A 15“ ersetzt.

2. Das Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 68), **geändert durch das Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 18. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1834)**, wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „nach Stufe II“ durch die Worte „wie Beamten der Besoldungsgruppe A 15“ ersetzt.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

unverändert

Artikel 8

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am **1. November 1973** in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Nachbarortsverordnung vom 2. Mai 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 321) außer Kraft.**

(2) Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b ist erstmals für die Nacht vom **31. Oktober** zum **1. November 1973** anzuwenden.

(3) Artikel 2 gilt auch für Umzüge, die vor dem **1. November 1973** beginnen, aber erst an diesem Tage oder später beendet werden.